

Bildung : Eilzug auf dem Abstellgleis?

Autor(en): **Thalmann, Hanny**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **60 (1973)**

Heft 14-15

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

höheren Berufsbildung in der Schweiz Stellung nahm.

Die Schaffung eines Technikums beider Basel geht auf die Jahrhundertwende zurück: Schon 1908 wurde in der Sektion Basel des Schweizerischen technischen Verbandes der Gedanke erörtert. Zur Einweihung, die 65 Jahre nach der «Initiativzündung» erfolgt ist, konnte nun eine in allen Teilen befriedigende Schulanlage mit den nötigen Hörsälen, Schulräumen, Laboratorien, Werkstätten, Nebenräumen, Aula, Mensa und Verwaltung vorgestellt werden.

AG: Hochschulkonferenz für Anerkennung des Aargauer Projektes

Die Schweizerische Hochschulkonferenz empfiehlt dem Wissenschaftsrat und dem Bundesrat

die Anerkennung der Vorbereitungsstufe der Hochschule Aargau für Bildungswissenschaften. Die Vorbereitungsstufe soll als «Beitragsberechtigte Institution» anerkannt werden, und es soll ein Bundesbeitrag von 50 Prozent an die seit der Volksabstimmung vom 10. Mai 1970 vom Kanton Aargau allein getragenen Kosten ausgerichtet werden. Das Gesuch geht nun weiter an den Wissenschaftsrat, der es, zusammen mit seiner eigenen Stellungnahme und derjenigen der Hochschulkonferenz, dem Bundesrat zum definitiven Entscheid vorlegen wird. Da sich der Wissenschaftsrat bereits im Vorverfahren positiv zum Aargauer Projekt geäußert hat, kann auch bei ihm mit einer speditiven Behandlung des Gesuchs gerechnet werden. Der Entscheid des Bundesrates dürfte somit spätestens im Herbst dieses Jahres erfolgen.

Bildung: Eilzug auf dem Abstellgleis?

Hanny Thalmann

In der eidgenössischen Abstimmung vom 4. März 1973 wurde die Aufnahme eines Bildungsartikels in die Schweizerische Bundesverfassung abgelehnt. Dieser Entscheid – man ist versucht, von einem Zufalls-Entscheid zu sprechen, da zur Annahme einzig das Ständemehr, nicht aber die Ja-Stimmen des Volks gefehlt hatten – kann allerdings nicht als endgültig betrachtet werden, da das Problem «Bildung» in der Schweiz ja damit nicht gelöst wurde, sondern in seiner umfassenden Tragweite bestehenbleibt. So sind denn auch bereits Bestrebungen im Gange, mit zwei neuen, konkreten Formulierungen abermals vors Volk zu gelangen. Wie präsentiert sich die Situation heute, und welches sind die nächsten Schritte zur Lösung des Bildungsproblems? Frau Nationalrat Dr. Hanny Thalmann nimmt dazu Stellung:

Durch das negative Abstimmungsresultat läßt die erwünschte Koordination des Volksschulwesens auf sich warten. Schwerwiegend erscheint, daß das Bildungsgefälle in unserem Land nun noch größer zu werden droht. Bildungsbeflissene Kantone setzen alles daran, ihre Jugendlichen allgemein und beruflich gut auszubilden. Die Schu-

lungsmöglichkeiten werden geschaffen im Wissen, daß ein rohstoffarmes Land wie die Schweiz sich nur durch qualitativ hochstehende Arbeitsleistung erhalten kann. Finanziell schwachen Jugendlichen wird in Form von Stipendien geholfen. In solchen Kantonen kann ein jeder sein Ziel erreichen. Daraus resultieren Bevorzugungen, sie treten bei Stellenbesetzungen klar zutage. Die gut ausgebildeten Jugendlichen sind auch die Bevorzugten, wenn es darum geht, schweizerische Stipendien zu Forschungszwecken zu vergeben.

Ein zu großes Bildungsgefälle

Die Erfahrung lehrt, daß einsatzbereite und begabte Jugendliche aus benachteiligten Kantonen oft eine unverbrauchte Kraft zum Vorwärtskommen in sich verspüren. Diese werden das Bildungsmanko aufholen. Aber gerade sie wollen oft nicht in ihrer angestammten Heimat bleiben, weil ihre Weiterbildung erschwert ist. Ausgerechnet diese Schicht, die der eigenen Gegend zu einem Aufschwung hätte verhelfen können, zieht dann aus. Die bildungsmäßig Schwächeren unter den Jugendlichen, die durch einen Wohnortwechsel während des Volksschul-

alters den Bildungsanschluß einmal verpaßt haben, sind die Benachteiligten.

Die permanente Erwachsenenbildung, die vielleicht noch positiv beeinflussen könnte, ist, solange sie nur auf Privatinitiative fußt, auch nur dort anzutreffen, wo sich viele Bildungswillige zusammenfinden. Ein zu großes Bildungsgefälle hat auf die gesamte Volkswirtschaft seine schlechten Auswirkungen.

Ungelöste Probleme müssen dennoch gelöst werden

Wie soll es nun weitergehen? Da die Abstimmung in den Augen vieler fast einen zufälligen Entscheid darstellte (es sind gesamthaft mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben worden und es fehlte nur ein Ständemehr), glauben gewisse Parlamentarier, es wäre richtig, so rasch wie möglich wieder an das Volk zu gelangen und mit einer neueren, konkreteren Formulierung und intensiveren Aufklärung den Souverän zum zweitenmal um ein Ja zu bitten. Ich persönlich kann mich dieser Gruppe nicht anschließen. So überzeugt ich bin, daß man den Bildungsartikel im Interesse aller in die Verfassung aufnehmen soll, meine ich doch, man solle die Bevölkerung nicht wieder an die Urnen rufen, bevor die breite Masse über die Notwendigkeit gewisser Reformen besser orientiert ist. Wer gäbe Gewähr, daß innerhalb so kurzer Zeit die Neinsager sich die Mühe nähmen, die Schweizer Schulverhältnisse zu studieren, und wer glaubt in Wirklichkeit, daß der Schweizer, aus welchem Grunde er auch immer mit Nein stimmte, sich so rasch umstimmen ließe, wenn er keinen persönlichen Vorteil sähe? Auf dem Weg der kleinen Schritte müssen wir m. E. versuchen, die Probleme zu lösen.

Die kleinen Schritte

Sicher ist, daß das Konkordat, das zum Zwecke der Koordinierung gegründet worden ist, erhalten bleiben muß. Parlamentarische Vorschläge sehe ich auf eidgenössischer Ebene auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung. Eine eidgenössische Expertenkommission könnte vielleicht einen Kulturförderungsartikel, in dem die allgemeine Erwachsenenbildung und die Subventionierung von Kursen für Erwachsenenbildner

eingeschlossen wären, ausarbeiten und vorschlagen.

Die berufliche Weiterbildung kann nach dem bereits geltenden Berufsbildungsgesetz des Bundes subventioniert werden. Bei der Revision des Gesetzes müßten nur noch die betreffenden Kompetenzen erweitert werden. Das scheint mir möglich zu sein, denn bei den Diskussionen über die Bildungsartikel hörte man allzu oft den Vorwurf, der Bildungsartikel diene nur der akademischen und nicht der berufsausübenden Jugend. Sicher ist beim Bundesrat und bei den Parlamentariern ein deutlicher Gesinnungswandel zugunsten der Berufsbildung eingetreten.

Auch bei der Mittelschulbildung könnte der Bund meines Erachtens seinen Einfluß noch vermehrt geltend machen, und zwar über den Weg der Maturitätsordnung. Würden die Bedingungen für die einzelnen Maturitätstypen von der eidgenössischen Maturitätskommission nochmals genau überprüft und offiziell als gleichwertig erklärt, dürfte wohl gleichzeitig von dieser Stelle ein Druck auf die Universitäten ausgeübt werden, so daß die für die einzelnen Disziplinen erforderlichen, zum Teil sehr willkürlich aufgestellten Zusatzprüfungen wegfallen könnten.

Ungleiches Stipendienwesen

Der Bundesrat hat zur kommenden Abstimmung der Vorlage vom Lausanner Modell eine ablehnende Haltung eingenommen. Auch wenn man aus Gründen der Erziehung und Gerechtigkeit gegenüber der nichtstudierenden Bevölkerung und angesichts der finanziellen Klemme des Bundes diesem Studentenvorschlag nicht zustimmt, so haben die Ausführungen doch gezeigt, wie ungleich das Stipendienwesen in der Schweiz gehandhabt wird. Die Grundlage für eine Verbesserung des Stipendienwesens wäre also gegeben. Um einen besseren Ausgleich in den einzelnen Kantonen herzustellen, wäre es richtig, wenn die Subventionspraxis des Bundes gegenüber den mittelstarken und finanzschwachen Kantonen verbessert würde.

Dem Bund fällt noch eine weitere Aufgabe zu. Eine neue Lastenverteilung zwischen Bund und den Hochschulkantonen sollte

auch ohne Bildungsartikel zustande kommen. Den einzelnen Hochschulkantonen werden heute zugunsten aller in- und ausländischen Studenten zu hohe Lasten auferlegt. Das neue Hochschulförderungs-gesetz wird dazu einen Beitrag leisten, das Problem sich aber noch nicht lösen. Eine Hochschulkoordination in dem Sinne, daß gewisse Disziplinen nur noch an bestimmten Universitäten erlernt werden könnten, würde kostensparend wirken. Es sind bereits Thesen für eine Koordinierung in bezug auf das höhere Bildungswesen veröffentlicht worden. Es ist Sache des Bundes, hier zu einer Einigung zu gelangen.

Die Mittelschulen, die schon immer Sache der Kantone waren, sind in den letzten Jahren wie kein anderer Schultypus gefördert worden. Mit der Dezentralisierung ist man vielerorts bis an die Grenzen des Möglichen gegangen, alles zugunsten der studierenden Jugend.

Offensichtlich mehr sollte in verschiedenen Kantonen für die Sonder- und Hilfsschulen getan werden. Es ist zu wünschen, daß die Föderalisten, die sich weigerten, dem Bund mehr Kompetenzen in die Hand zu geben, sich nun in ihrem Kanton kräftig einsetzen für eine bessere Ausbildung der behinderten Kinder.

Es wird in Zukunft eine Aufgabe der Kantone sein, auch der vorschulischen Erziehung Beachtung zu schenken. Ein kantonales Kindergartengesetz, wie es der Kanton St. Gallen bereits geschaffen hat, wird dazu sowohl für die Ausbildung der Kindergärtnerinnen als auch für die Kindergärtner die Grundlage bilden.

In bezug auf das Stipendienwesen müssen die Kantone ihren finanziellen Verhältnissen entsprechend großzügig werden. Stipendien sollen Berufsausbildung und Studium ermöglichen. In den Kantonen ist, im Gegensatz zum Bund, die Kontrolle des Stipendienempfängers und seiner Leistungen möglich. Diese beiden Voraussetzungen scheinen mir angebracht. Wir müssen hier maßhalten und wissen, daß hier Geld ausgegeben wird, das mühsam von einem großen Teil nichtstudierender Steuerzahler eingebracht wird.

Endlich sollte man in Zukunft auf kantona-

lem Boden die allgemeine Erwachsenenbildung fördern. Mehrere Kantone sehen bereits Subventionsmöglichkeiten vor. Eine offene Hand der Kantone ist im Zeitalter wirtschaftlich erzwungener Mobilität ein Erfordernis, wenn man bedenkt, mit wieviel menschlichen Schwierigkeiten ein Berufs- und Wohnortswechsel verbunden ist. Eine kantonale Subventionierung hätte auch hier den Vorteil der möglichen Kontrolle der Verwendung der Gelder.

Auf dem Weg der kleinen Schritte läßt sich auf eidgenössischer wie auf kantonaler Ebene bildungspolitisch vieles verbessern, auch wenn der Weg arbeitsintensiv und mühsam ist.

Ein neuer Bildungsartikel gefordert

«Durch die Verwerfung der neuen Bildungsartikel sind wichtige Reformen auf dem Gebiete der Bildung lahmgelegt worden», stellt der Luzerner Nationalrat Dr. Alfons Müller-Marzohl (CVP) in seiner Motion fest. Und er weist darauf hin, daß dies ein großer Teil der Nein-Stimmenden nicht beabsichtigt habe. Viele dieser Reformen seien aber so wichtig, daß sie nicht beliebig lange aufgeschoben werden könnten. Denn sonst würde dem Lande großer Schaden entstehen. Auch die Einreichung verschiedener Postulate, die auf die Revision von einzelnen Punkten abzielten, wären nicht sinnvoll. Vielmehr müsse eine Neuregelung des Bildungswesens als Ganzes angestrebt werden.

Ein formulierter Vorschlag

Bereits in der Märzsession hatte Barchi (FDP, Tessin) eine entsprechende Motion eingereicht, aber ohne einen eigenen Formulierungsversuch. Ein solcher liegt nun mit der Motion Müller-Marzohl vor. Dieser will das Sozialrecht «Recht auf Bildung» nicht mehr ausdrücklich in die Verfassung aufnehmen, es jedoch durch konkrete Vorschriften durchsetzen. Wiederum sollen der Bund in die Mitverantwortung für das Bildungswesen einbezogen und die Förderung der Schulkoordination angetrebt werden. Der Vorschlag hat folgenden Wortlaut:

- I.
1. Das Bildungswesen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird ein Bildungsrat eingesetzt, in dem der Bund und die Kantone vertreten sind. Die Bundesgesetzgebung legt seine Befugnisse fest.
2. Der Bund setzt die Dauer des obligatorischen Unterrichts fest. Dieser ist an den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

3. Der Unterricht an den öffentlichen Schulen hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wahren.

4. Der Unterricht während der obligatorischen Schulzeit steht unter staatlicher Oberaufsicht.

II.

1. Die Ausbildung vor und während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Die Kantone sorgen für die Koordination in diesem Bereich. Der Bund fördert ihre Bestrebungen. Er kann nötigenfalls Vorschriften über die Koordination erlassen.

2. Der Bund ist befugt, a) Richtlinien für Gestaltung und Ausbau des Mittelschulwesens sowie für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen aufzustellen; b) die Erwachsenenbildung und die außerschulische Jugendbildung zu fördern; c) höhere Bildungsanstalten zu errichten, sich am Betrieb solcher Anstalten zu beteiligen oder solche ganz oder teilweise zu übernehmen.

3. Der Bund kann an die Aufwendungen der Kantone für das Bildungswesen sowie für Beihilfen an die Ausbildung und die Weiterbildung Beiträge leisten. Er kann auch selbst Ausbildungsbeihilfen gewähren und außerschulische Bildungsangebote fördern. Leistungen des Bundes an die Kantone können insbesondere an die Voraussetzungen geknüpft werden, daß das Bildungswesen der Kantone genügend ausgebaut wird.

4. Der Zugang zu den Hochschulen für die Inhaber der hierfür notwendigen Ausweise ist sicherzustellen.

5. Die Kantone sind zur Vorbereitung und zum Vollzug von Ausführungserlassen beizuziehen. Die zuständigen Organisationen sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. In der Berufsbildung können sie zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden.

Ein zweiter Vorschlag für einen neuen Bildungsartikel

Die Aktion demokratische Schulpolitik hat an ihrer Versammlung vom 27. Juni in Olten den ausgearbeiteten Vorschlag für neue Bildungsartikel in der schweizerischen Bundesverfassung genehmigt. Dieser berücksichtigt die zur abgelehnten

Vorlage vom 4. März 1973 vorgebrachten Einwände und beschränkt sich bewußt auf das Notwendige:

Art. 27

1 Der Bund unterstützt die Kantone in ihren Bemühungen, die eignungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten.

2 Die öffentlichen Schulen müssen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

3 Die Freiheit der Lehrmethode im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist gewährleistet.

4 Das Recht, private Schulen zu bilden und zu führen, ist gewährleistet.

5 Der Unterricht während der obligatorischen Schulzeit steht unter staatlicher Aufsicht. Er ist an den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Art. 27bis

1 a) Die Ausbildung vor und während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Die vorschulische Erziehung (Kindergarten) ist freiwillig.

1 b) Gestaltung und Ausbau des Volks- und Mittelschulwesens sind Sache der Kantone.

2 Die Kantone sind für die Harmonisierung im Schulwesen zuständig.

3 Der Bund regelt die Berufsbildung.

4 Der Bund ist befugt,

a) Grundsätze für die Gestaltung und den Ausbau des Hochschulwesens aufzustellen;

b) die Zulassungsbedingungen zu den Hochschulen festzulegen;

c) höhere Unterrichtsanstalten zu errichten, sich am Betrieb solcher Anstalten zu beteiligen oder solche ganz oder teilweise auf Gesuch hin zu übernehmen.

5 Der Bund kann an die Aufwendungen der Kantone für das Bildungswesen sowie für Beihilfen an die Ausbildung und an die Weiterbildung Beiträge leisten. Er kann auch selbst Ausbildungsbeihilfen gewähren und außerschulische Bildungsangebote fördern.

6 Die Kantone und die zuständigen Organisationen, insbesondere auch der Lehrerschaft, sind zur Vorbereitung und zum Vollzug von Gesetzen und Ausführungserlassen beizuziehen.

Sieben Hürden schon im Vorfeld

Wie man eine Schulreform erfolgreich verhindern kann

Willi Schneider

Jede Schulreform ist ein empfindliches Unternehmen zwischen Hoffnungen und Befürchtungen, zwischen Fortschritts- und

und konservativem Beharrungsvermögen. Schulreform kann, mit oder ohne Absicht, von Befürwortern und Gegnern mit Perfek-